

werde. Die Differenzpunkte mit der jenseitigen Kammer hat der Abgeordnete nicht angegriffen, ich habe also zur Erweiterung im Materiellen nichts beizufügen.

Abg. v. Zejschwig: Der Herr Referent bezog sich auf den Reservefonds. Im Berichte heißt es jedoch: „Da sich aber der Zeitpunkt, wo dies durch Beihülfe des im letzten Satze der zweiten Paragraphe erwähnten Reservefonds ausführbar werden dürfte, nicht voraussehen läßt, ja nicht einmal mit vollständiger Sicherheit bestimmt werden kann, daß er überhaupt irgend einmal eintreten werde.“ Diese Möglichkeit, daß die Verwendung des Reservefonds zu diesem Zweck erst spät oder gar nicht eintreten werde, läßt mich wünschen, daß auf den fraglichen Antrag der ersten Kammer eingegangen werde, und daß man den dürftigeren Geistlichen und Schullehrern auf diese Weise bald einige Berücksichtigung zu Theil werden lasse. Es scheint nicht so gewiß, daß der Reservefonds dazu gelangen werde, allen Betheiligten 4 Procent Zinsen zu gewähren.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Wenn kein Reservefonds zu erlangen ist, was denkbar scheint, wenn die Anlegung der Capitalien zu einem höhern Zinsfuß, als die Landrentenbriefe gewähren, unausführbar bliebe, so kann allerdings der wichtige Zweck des Reservefonds nicht erreicht werden. Wenn aber kein Geld da ist, kann auch der Zuschuß, welchen die erste Kammer gewährt wissen will, nicht gegeben werden.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr sprechen zu wollen. Es handelt sich hier um einen Zusatz zu §. 2, welcher von der ersten Kammer angenommen worden ist und so lautet: „Solange vier Procent nicht gewährt werden können, ist das Cultusministerium ermächtigt, in theuern Jahren den Berechtigten nach Verhältnis ihrer Rente einen Zuschuß aus dem Reservefonds zu geben.“ Die Deputation hat, wie gedacht, angerathen, den Beitritt zu jenem Beschlusse abzulehnen. Will die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß den Beitritt dazu ablehnen? — Gegen 1 Stimme (v. Zejschwig) Ja.

Referent Vicepräsident v. Griegern:

3.

In Verfolg eines von dem Abgeordneten D. Großmann gestellten Antrags hat die erste Kammer bei Gelegenheit der Berathung der zweiten Paragraphe noch folgenden Beschluß gefaßt:

Die Ablösungscapitale und resp. Landrentenbriefe mögen den betreffenden Pfarr- und Schulgemeinden zum Ankaufe von Grundstücken, vorzugsweise von Wiesen, unter Genehmigung der königlichen Kreisdirection, ausgeantwortet werden,

welcher nach der Erklärung des Antragstellers

(vergl. die angezogenen Mittheilungen S. 570)

einen anderweiten Zusatz zu der §. 2 des Gesetzentwurfs bilden soll. Dieser Zusatz würde aber mit dem unmittelbar vorher ausgesprochenen Grundsatz, daß die Verwaltung der eingehenden Ablösungscapitalien im Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu concentriren sei, in directem Widerspruche stehen, und da die Deputation noch gegenwärtig von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine derartige Centralisirung heilsam sei, so muß sie schon aus diesem Grunde dem gedachten Zusatz auf das Entschiedenste entgegentreten. Die darin erwähnte Maaßregel stellt sich aber auch aus dem practischen Gesichtspunkte als unausführbar dar. Es würde nämlich, um den Ankauf von Grundstücken zu ermöglichen, fast durchgängig zum Verkauf der eingehenden Landrentenbriefe verschritten werden müssen, hierdurch aber den betreffenden Lehnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein sehr bedeutender Coursverlust zugezogen werden, dem sie entgehen, wenn die künftige Auslösung der betreffenden Papiere abgewartet wird. Hiernächst könnten bloß die bei jeder einzelnen Stelle eingehenden Ablösungscapitalien auf diese Weise einzeln verwendet werden, und es würde sich daher lediglich um den Ankauf kleiner Grundstücke handeln. Die Erfahrung lehrt aber, daß derartige kleine Grundstücke, wenn sich wirklich die Gelegenheit zu deren Ankaufe darbietet, gewöhnlich unverhältnißmäßig hoch im Preise stehen, weil die Zahl der Kauflustigen weit größer ist, als bei umfangreichern Gütern; zum Ankaufe kleiner Wiesenparzellen, worauf der Antrag besonders Rücksicht genommen wissen will, wird sich aber namentlich nur äußerst selten eine vortheilhafte Gelegenheit darbieten. Die Deputation ist daher der Ansicht, die Aufnahme jenes Zusatzes in das Gesetz würde lediglich die Folge haben, daß die Kreisdirectionen häufig in die unerwünschte Lage kommen könnten, Anträgen der Kirchen- und Schulgemeinden im Interesse der betreffenden Lehne entgegenzutreten, übrigens aber durchaus keinen practischen Nutzen gewähren. Es bedarf sonach unter diesen Umständen nicht einmal des nähern Eingehens auf die höhere Frage, ob es überhaupt rathsam erscheinen möchte, die Geistlichen und Schullehrer durch die Fundation ihrer Stellen auf den Betrieb der Deconomie hinzuweisen.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, den Beitritt zum jenseits gefaßten Beschlusse auch hier abzulehnen.

Präsident D. Haase: Dieser dritte Punkt enthält einen anderweiten Zusatz der §. 2, welchen die erste Kammer beschloffen hat und welcher so lautet: „Die Ablösungscapitale und resp. Landrentenbriefe mögen den betreffenden Pfarr- und Schulgemeinden zum Ankaufe von Grundstücken, vorzugsweise von Wiesen, unter Genehmigung der königlichen Kreisdirection, ausgeantwortet werden.“ Unsere Deputation sagt, daß sie der Kammer empfehle und empfehlen müsse, den Beitritt zu diesem Beschlusse abzulehnen. Der Abg. Dehmichen hat das Wort.

Abg. Dehmichen: Ich bin mit dem Antrage der geehrten Deputation ganz einverstanden und bin ihr sogar sehr dankbar dafür. Die Gründe, welche die Deputation zu Stellung desselben veranlaßt haben, sind in dem Berichte niedergelegt und ich halte sie für ganz stichhaltig. Ich habe dem bloß noch hinzuzufügen, daß, wenn neues Areal für